

## **Corona-Pandemie und die Folgen für das Prüfungswesen im Handwerk**

Die Corona-Pandemie hat seit Frühjahr 2020 zu weitgehenden Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung geführt. Das Infektionsschutzgesetz des Bundes und vor allem die Infektionsschutzverordnungen der Länder werden fortlaufend der jeweiligen Lage angepasst.

Wegen des Lockdowns im Frühjahr 2020 und der damit verbundenen Schließungen vieler Berufsschulen und Bildungsstätten, an denen berufliche Prüfungen im Handwerk durchgeführt werden, hatte der ZDH zwischen dem 16. März 2020 und dem 24. April 2020 kurzfristig empfohlen, berufliche Prüfungen bundesweit auszusetzen. Eine entsprechende Empfehlung ist seitdem nicht erneut notwendig geworden, denn bundesweit konnte der überwiegende Teil der Prüfungen nach Auskunft der Handwerksorganisation trotz Einschränkungen weitgehend planmäßig durchgeführt werden. Solange die Pandemie andauert, ist jedoch auch in der Zukunft nicht auszuschließen, dass regional einzelne Prüfungstermine pandemiebedingt verschoben werden müssen.

Im Folgenden werden Fragen zur Prüfungsdurchführung unter den Pandemiebedingungen bedarfsgerecht beantwortet. Damit möchten wir insbesondere Prüfungsverantwortlichen, aber auch Auszubildenden und Ausbildungsbetrieben Handlungsleitlinien an die Hand geben. Wir möchten zugleich darauf hinweisen, dass sich das folgende FAQ-Papier in einem offenen Entwicklungsstadium befindet, das im Lichte neuer Erkenntnisse und noch nicht absehbarer Ereignisse in der Zukunft stetig angepasst werden kann.

### **I. Durchführung von Prüfungen**

#### **1. Wann dürfen Prüfungen durchgeführt werden?**

Es besteht grundsätzlich ein hohes öffentliches Interesse an der Aufrechterhaltung der Berufsbildung einschließlich des Prüfungswesens. Dieses Interesse wird jedoch von dem Ziel eines größtmöglichen Infektionsschutzes der Bevölkerung überlagert. Die zuständigen Stellen müssen deshalb vor Ort eine angemessene Risikobewertung im Hinblick auf den Infektionsschutz der an der Prüfung beteiligten Personen und der allgemeinen Bevölkerung vornehmen **und bundesrechtlichen Vorschriften (insbesondere InfektionsschutzG) sowie landesspezifischen Regelungen (sog. Coronaschutz- bzw. -eindämmungsverordnungen der Länder) und allen behördlichen Anordnungen Folge leisten.**



Aktuelle Risikobewertungen des Robert-Koch-Instituts zum Corona Virus finden Sie hier:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikobewertung.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html)

Während der noch andauernden Pandemie kann die Durchführbarkeit von Prüfungen u. a. aus den folgenden Gründen nicht gegeben sein:

- Menschensammlungen sind aus Infektionsschutzgründen grundsätzlich verboten,
- Gebäude, in denen die Prüfungen durchgeführt werden, können aufgrund Schließungsanordnungen nach den Infektionsschutzverordnungen eines Bundeslandes nicht genutzt werden und alternative Räumlichkeiten stehen nicht zur Verfügung,
- aufgrund von Krankheit oder Quarantänemaßnahmen steht keine ausreichende Zahl von Prüfenden zur Verfügung.

### **Hinweise**

Die Infektionsschutzverordnungen der Länder sehen überwiegend auch während sogenannter „Lockdown-Zeiten“ die Möglichkeit vor, Prüfungen auf Grundlage eines Hygieneschutzkonzeptes in Bildungseinrichtungen durchzuführen.

Aufgrund der mittlerweile bundesweit bestehenden Impfmöglichkeiten wird in jüngster Zeit in vielen Bundesländern zwischen Teilnehmenden mit Immunstatus (geimpft oder genesen) und ohne Immunstatus unterschieden. Für Letztere besteht häufig eine Testverpflichtung (s. II. 2.), wenn sie an Prüfungen teilnehmen wollen.

Innungen, die zur Durchführung von Gesellenprüfungen ermächtigt sind, sollten sich wegen der kurzfristig wandelbaren Rechtslage im Zweifel vor der Durchführung von Prüfungsterminen bei der zuständigen Handwerkskammer erkundigen, unter welchen Schutzvorkehrungen diese durchzuführen sind.

## **2. Was geschieht, wenn ein Prüfungstermin abgesagt werden muss?**

Die für die Prüfungen verantwortlichen Kammern und Innungen müssen bemüht sein, abgesagte Prüfungstermine nachzuholen, sofern dies praktisch möglich und nicht durch behördliche Anordnungen ausgeschlossen ist.

## **3. Sollte zu geplanten Prüfungsterminen eingeladen werden?**

Die fristgerechte Einladung der Prüflinge zu regulär anstehenden Prüfungsterminen muss erfolgen. Einladungen sollten jedoch unter dem Vorbehalt ausgesprochen werden, dass der Prüfungstermin wegen fortdauernder Pandemielage ggf. kurzfristig abgesagt werden muss.



#### **4. Welche Auswirkungen hat die Verschiebung des Prüfungstermins auf das Berufsausbildungsverhältnis?**

Sollte der Ersatztermin für die Prüfung nach Ende der Vertragsdauer eines Berufsausbildungsverhältnisses liegen, verlängert sich dieses nach dem Gesetz nicht automatisch bis zu dem Ersatztermin. Es liegt kein Fall des § 21 Absatz 3 BBiG (Nichtbestehen der Abschlussprüfung) vor.

Im Einzelfall kann eine Verlängerung des Ausbildungsvertragsverhältnisses nach § 27 c Absatz 2 HwO / § 8 Absatz 2 BBiG auf Antrag des/der Auszubildenden in Betracht kommen, wenn dargelegt wird, dass das Erreichen des Ziels der Berufsausbildung (Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit) noch nicht erreicht worden ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn bereits vor dem entfallenden Prüfungstermin wesentliche Teile der Ausbildungszeit ausgefallen sind (z. B. wegen Quarantänemaßnahmen, Betriebsschließungen, Berufsschulschließung, Ausfall von ÜLU o. ä.).

Damit Auszubildende bis zu ihrem Prüfungsabschluss in der Ausbildung bleiben und sich im Betrieb auf die Prüfung vorbereiten können, wird empfohlen, dass Handwerkskammern Anträgen auf Verlängerung der Ausbildung bis zum nächsten Prüfungstermin wegen der atypischen Ausnahmesituation der Corona-Epidemie großzügig - in Analogie zu § 27 c Absatz 2 HwO / § 8 Absatz 2 BBiG - stattgeben. Der Betrieb hat hier ein Anhörungsrecht, so dass er seine Belange einbringen, nicht aber eine sachgerechte Entscheidung der Kammer verhindern kann. Auf diese Weise sind sowohl Auszubildende als auch Betriebe in die Entscheidung eingebunden.

#### **5. Umgang mit landes- oder bundeseinheitlichen Prüfungsaufgaben bei abgesagten Prüfungsterminen**

Werden Prüfungen mit bundeseinheitlichen Prüfungsaufgaben (z. B. von Landesinnungsverbänden oder Aufgabenerstellern aus der IHK-Organisation) abgesagt, ist zu beachten, dass auch der Nachholtermin landes- bzw. bundeseinheitlich vorgegeben wird.

#### **6. Umgang mit gestreckten Prüfungen**

Sofern Teil 1 einer gestreckten Prüfung aufgrund der aktuellen Pandemielage abgesagt werden muss, bleibt die Durchführung von Teil 2 der Prüfung davon grundsätzlich unberührt. Sofern es möglich ist, Teil 2 der Prüfung im üblichen Prüfungszyklus durchzuführen, ist die ausgefallene Teil 1-Prüfung entweder davor oder im zeitlichen Zusammenhang mit der Teil 2-Prüfung durchzuführen. Wenn es aus organisatorischen Gründen geboten ist, kann in dieser Sondersituation die Teil 1-Prüfung auch auf einen Zeitpunkt nach Durchführung des zweiten Prüfungsteils fallen. Die Zulassung zur Teil 2-Prüfung ist in diesen Fällen gem. § 36 a Absatz 3 Nr. 3 HwO rechtlich möglich.

## **7. Umgang mit Zwischenprüfungen**

Sofern Zwischenprüfungen aufgrund der aktuellen Pandemielage abgesagt werden müssen, ist zu prüfen, ob eine Nachholung zu einem späteren Zeitpunkt noch möglich und sinnvoll ist.

Zweck der Zwischenprüfungen ist es, eine Zwischenbilanz zum Leistungsstand für Auszubildende und Auszubildende zu geben. Sofern ein Nachholtermin nur mit erheblicher Zeitverzögerung angeboten werden kann, wird dieser Zweck nicht mehr erreicht. Zur Entlastung der Prüflinge und deren Ausbildungsbetriebe können bei unvermeidbarem ersatzlosem Wegfall der Zwischenprüfung die verantwortlichen Kammern und Innungen bei der Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung ausnahmsweise auf den Nachweis der Zwischenprüfung verzichten.

## **II. Maßnahmen zur Minimierung von Infektionsrisiken bei Prüfungen**

### **1. Welche Maßnahmen können ergriffen werden, um Infektionsrisiken bei Prüfungen auszuschließen?**

Die üblichen von Gesundheitsbehörden und ärztlichen Institutionen empfohlenen Hygienemaßnahmen sind auch in Prüfungen umzusetzen.

Dazu zählen insbesondere:

- Anordnung der (medizinischen) Maskenpflicht für alle Prüfungsbeteiligten,
- Bereitstellung von Waschräumen und Handdesinfektionsmitteln vor dem Betreten der Prüfungsräumlichkeiten,
- Ausreichender Sitzplatzabstand bei schriftlichen Prüfungen,
- Verzicht auf unnötigen Körperkontakt (z. B. Händeschütteln),
- Regelmäßige Lüftung von Räumlichkeiten,
- Verkleinerung der Prüfungsgruppen bei praktischen Prüfungen.

Die Desinfektion von Arbeitsmitteln, die von mehreren Prüfungsteilnehmern genutzt werden, kann sinnvoll sein.

### **2. Können SARS-CoV2-Testungen von den Prüfungsteilnehmenden verlangt werden?**

Für eine obligatorische Testung als Bedingung für die Teilnahme an Berufsprüfungen ist eine bundes- oder landesrechtliche gesetzliche Grundlage erforderlich. Eine solche Rechtsgrundlage besteht seit der 4. Pandemiewelle in vielen Bundesländern, insbesondere für nicht-immunisierte Personen.

Sofern in einem Bundesland oder einer Region noch keine allgemeine Rechtsgrundlage für eine Testverpflichtung besteht, sollte mit der Einladung zu einem Prüfungstermin stets die Empfehlung verbunden werden, sich vorsorglich einen Termin in einer

offiziellen Teststelle für eine SARS-CoV2-Schnelltestung unmittelbar vor dem Prüfungstermin zu reservieren. Damit kann sichergestellt werden, dass eine Prüfungsteilnahme auch bei ggf. kurzfristig verschärften gesetzlichen Anforderungen möglich ist.

Unabhängig vom Bestehen einer gesetzlichen Verpflichtung sollten Handwerkskammern und Innungen allen Prüfungsteilnehmern/innen dringend empfehlen, sich aus Gründen des Fremd- und Eigenschutzes einer freiwilligen Schnelltestung möglichst in einer der Öffentlichkeit zugänglichen Teststelle mit qualifizierten Personal (Point of Care (PoC)) unmittelbar vor dem jeweiligen Prüfungstermin (idealerweise 12 – 24 h vor dem Termin) zu unterziehen. Im Falle eines positiven Ergebnisses ist dieses nach den allgemein geltenden Regelungen durch eine PCR-Testung zu verifizieren.

Sofern der Zutritt zu Prüfungsstandorten, beispielsweise zu Berufsschulen oder Bildungsstätten, aufgrund hausrechtlicher Vorschriften vom Nachweis eines negativen Tests abhängig gemacht wird, sind die genauen Anforderungen der jeweiligen Prüfungsstätte (Art des Tests, Nachweisform und Gültigkeitsdauer) den Prüfungsteilnehmenden rechtzeitig mitzuteilen. Personen, die nicht bereit sind, sich der geforderten Testung zu unterziehen, können bei Verfügbarkeit von alternativen Räumlichkeiten auf andere Prüfungsorte verwiesen werden. Sofern keine alternativen Prüfungsorte zur Verfügung stehen, kann der Prüfungstermin für Testunwillige zeitlich verschoben bis geeignete Räumlichkeiten verfügbar sind oder das Infektionsgeschehen so weit gesunken ist, dass Testungen nicht mehr gefordert werden.

### **3. Wie ist mit Personen zu verfahren, die während der Prüfung Krankheitssymptome aufweisen?**

Sollten Prüfungsteilnehmende während der Prüfung eindeutige Krankheitssymptome (z. B. andauerndes starkes Husten) zeigen, kann es geboten sein, diese wegen der Gefährdung der Sicherheit von dem Prüfungstermin auszuschließen. Hierzu ist eine sorgfältige Abwägung im Einzelfall erforderlich.

### **4. Können Personen vor Beginn der Prüfung wegen eines bloßen Verdachts auf Infektion mit dem Coronavirus ausgeschlossen werden?**

Der Ausschluss von der Prüfung aufgrund eines bloßen Verdachts auf Infizierung (z. B. weil der Prüfungsteilnehmer aus einem Betrieb stammt, in dem Personen mit dem Virus infiziert waren) ist nicht zulässig. Da Corona-Infektionen seit dem 30.01.2020 meldepflichtig sind, muss davon ausgegangen werden, dass Gesundheitsbehörden Personen, die unter akutem Infektionsverdacht stehen, unter Quarantäne stellen.

### **III. Erkrankungen oder Quarantänemaßnahmen einzelner Prüfungsteilnehmer/innen**

#### **1. Was geschieht, wenn Prüfungskandidaten/innen mit dem Coronavirus infiziert sind?**

In diesem Fall ist die Teilnahme an der Prüfung sowohl aus Infektionsschutzgründen als auch krankheitsbedingt ausgeschlossen. Es liegt damit ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme am Prüfungstermin vor, der unverzüglich mitzuteilen und durch ärztliches Attest nachzuweisen ist. Betroffene Personen sind gehalten, sich unverzüglich mit der prüfenden Stelle in Verbindung zu setzen.

Nach Genesung und Wegfall des Hinderungsgrundes ist der Prüfungstermin nachzuholen. Die Kosten trägt bei Auszubildenden in der Regel der Ausbildungsbetrieb.

Sollten individuelle Prüfungsausfälle in erhöhter Zahl auftreten, sollte die zuständige Stelle bemüht sein, einen zeitnahen Wiederholungstermin anzubieten.

#### **2. Was geschieht, wenn ein Prüfungskandidat oder eine Prüfungskandidatin unter Quarantäne steht?**

Die Teilnahme an der Prüfung ist aus Infektionsschutzgründen nicht möglich. Es liegt ebenfalls ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme an der Prüfung vor. Das unter 1. Gesagte gilt entsprechend.

#### **3. Können Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen aus Sorge vor einer Infizierung bei der Prüfung von dieser fernbleiben?**

Nein, die Sorge vor einer möglichen Infektion ist kein anerkannter Rücktrittsgrund. Die zuständigen Stellen sind verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um Infektionsrisiken zu minimieren (s. II. 1.).

Nehmen Personen an einem Prüfungstermin nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit 0 Punkten bewertet.

### **IV. Erkrankungen oder Quarantänemaßnahme von Prüfern und Prüferinnen?**

#### **1. Was geschieht, wenn Prüfer und Prüferinnen aus o. g. Gründen nicht zur Prüfungsabnahme erscheinen können?**

Die zuständige Stelle hat aus dem Kreis der Stellvertreter und Stellvertreterinnen nach verfügbaren Ersatzprüfenden zu suchen. Ist es nicht möglich, die Prüfung mit ordentlich berufenen Prüfern und Prüferinnen oder Stellvertretern und Stellvertreterinnen zu besetzen, muss der Prüfungstermin abgesagt werden. Die zuständige Stelle hat sobald wie möglich einen Nachholtermin zu organisieren.

Um Absagen von Prüfungsterminen zu vermeiden, wird empfohlen, die neuen Möglichkeiten der HwO und des BBiG zur Berufung von weiteren Prüfenden für den

Einsatz in Prüferdelegationen (§§ 34 Absatz 7, 35 a 2 und 3 HwO, 40 Absatz 3, 42 Absatz 2 und 3 BBiG) zügig zu nutzen.

## **2. Können Prüfende aus Sorge vor einer Infizierung ihr Prüfungsamt ruhen lassen?**

Die Tätigkeit als Prüfer und Prüferinnen ist ehrenamtlicher Natur. Eine Rechtspflicht zur Ausübung des Ehrenamtes besteht nicht. Die zuständigen Stellen sollten die Prüfer und Prüferinnen darauf hinweisen, dass Prüfungen nur durchgeführt werden, wenn die Infektionsrisiken dabei weitestgehend minimiert werden können und die Durchführung insgesamt zu verantworten ist. Es sollte an die ehrenamtliche Verpflichtung appelliert sowie die hohe Bedeutung der Prüfungen für Auszubildende und Auszubildende hervorgehoben werden.

Ehrenamtlich Prüfenden sollten Schutzmasken mit höchstem Schutzstandard zur Verfügung gestellt werden.

## **V. Zulassung zur Prüfung aufgrund von Corona-bedingten Versäumnissen**

### **Kann eine Zulassung zur Prüfung erfolgen, wenn die Auszubildenden über einen längeren Zeitraum keinen Berufsschulunterricht erhalten haben und/oder der Ausbildungsbetrieb geschlossen war?**

Grundsätzlich gilt § 36 Absatz 1 Nr. 1 HwO. Danach besteht ein Anspruch auf Prüfungszulassung, wenn die Ausbildungsdauer zurückgelegt worden ist oder diese nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet. Es kommt dabei nicht nur auf den zeitlichen Ablauf der Ausbildungsdauer an, sondern auch darauf, dass während der Ausbildungszeit die Ausbildung an beiden Lernorten tatsächlich stattgefunden hat. Auch die überbetriebliche Ausbildung ist dabei zu berücksichtigen. Als Faustregel gilt, dass bei einem Ausfall von Ausbildungszeit im Umfang von weniger als 15 % der Ausbildungsdauer von Geringfügigkeit auszugehen ist, sodass eine Zulassung dennoch erteilt werden kann.

Im Übrigen sind die Umstände des Einzelfalls bei der Prüfungszulassung zwingend zu berücksichtigen. So ist es beispielsweise möglich, dass Berufsschulunterricht über Lernplattformen erteilt worden ist, sodass der Ausfall des Präsenzunterrichts nicht in vollem Umfang als Fehlzeit zu werten ist.

Sind beide Parteien des Ausbildungsverhältnisses daran interessiert, die Ausbildung zu verlängern, um ausgefallene Ausbildungszeit nachzuholen, sollten die Handwerkskammern entsprechende Anträge genehmigen.